

Gemeinde Weßling



Satzung **für die Ferienbetreuung in der Mittagsbetreuung der** **Gemeinde Weßling**

gültig ab 01.09.2021



Satzung

für die Ferienbetreuung in den Räumen der Mittagsbetreuung der Gemeinde Weßling

Die Gemeinde Weßling erlässt aufgrund der Art 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 17 a Abs. 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335) folgende Satzung für die Ferienbetreuung in den Räumen der Mittagsbetreuung der Gemeinde Weßling:

§ 1

Definition

- (1) ¹Das Ferienprogramm der Mittagsbetreuung ist eine freiwillige, zusätzliche, widerrufbare Leistung der Gemeinde Weßling zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. ²Sie bedarf einer separaten Anmeldung und ist gebührenpflichtig. ³Ein Rechtsanspruch auf Durchführung einer Ferienbetreuung besteht nicht. ⁴Die Durchführung ist von einer Mindestanzahl an Anmeldungen abhängig.
- (2) ¹Die Ferienbetreuung bietet Kindern der Mittagsbetreuung, die seit Schuljahresbeginn die 1. – 4. Klasse der Grundschule Weßling besuchen, Betreuung in den Ferienwochen, die auf den aktuellen Anmeldeformularen aufgeführt sind. ²Das Programm umfasst u. a. freie Beschäftigung, Basteln, angeleitete Spiele und gemeinsame Ausflüge.

§ 2

Anmeldung und Aufnahme

- (1) ¹Die verbindliche Anmeldung zur Ferienbetreuung für die Kinder der Mittagsbetreuung erfolgt ausschließlich per Anmeldeformular in der Mittagsbetreuung. ²Die Leitung teilt den jeweiligen Anmeldeschluss bis Ende Februar mit. ³Die Aufnahme erfolgt nach Eingangsdatum. ³Spätere Anmeldungen können berücksichtigt werden, wenn noch Plätze zur Verfügung stehen. ⁴Die Aufnahme eines Kindes erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und gesundheitlich geeignet ist.
- (2) ¹Zu- oder Absagen über den Betreuungsplatz für die gewünschten Ferien werden per E-Mail oder Post drei Wochen nach Eingang erteilt. ²Bei einer Absage wegen Über-schreitung der maximalen Teilnehmerzahl wird das Kind auf die Warteliste gesetzt. ³Kündigungen müssen der Leitung bis vier Wochen

vor dem jeweiligen Ferienbeginn schriftlich bekannt gegeben werden. ⁴Nach diesem Zeitpunkt ist eine Rückerstattung der Beiträge nicht möglich.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) ¹Die Betreuung findet ab einer Mindestzahl von zehn Kindern in den Räumen der Mittagsbetreuung der Gemeinde Weßling in der Zeit von 8.00 – 15.00 Uhr bzw. bei entsprechender Kinderzahl (mindestens 8 Kinder) bis 16.00 Uhr statt. ²Die Feiertage sind davon ausgenommen.
- (2) ¹Um ein spannendes und abwechslungsreiches Programm zu bieten ist die Kernzeit der Ferienbetreuung von 8.30 – 14.00 Uhr. ²In dieser Zeit müssen die Kinder anwesend sein.

§ 4 Gebühren

- (1) ¹Für den Besuch der Ferienbetreuung ist pro gebuchter Ferienwoche per SEPA-Basis-lastschrift eine Gebühr zu bezahlen, deren Höhe aus dem Anmeldeformular hervorgeht. ²Bei Ausflügen kann ein zusätzlicher Beitrag für Eintritt und/ oder Fahrtkosten erhoben werden.
- (2) ¹Die Höhe der Gebühr ist unabhängig von der Anzahl der gebuchten Tage sowie von der tatsächlichen Bring-/ Abholzeit des Kindes. ²Die Gebühren werden von der Gemeinde Weßling im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen (siehe Anmeldeformular). ³Eventuell anfallende Gebühren bei Nichtdeckung des Kontos müssen vom Personensorgeberechtigten getragen werden.

§ 5 Verpflegung

¹In der Ferienbetreuung wird kein Essen zur Verfügung gestellt. ²Den Kindern soll eine Brotzeit mitgegeben werden.

§ 6 Aufsichtspflicht

- (1) ¹Der Träger übernimmt für die Dauer des Aufenthaltes in der Ferienbetreuung die Aufsichtspflicht. ²Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn das Kind die Ferienbetreuung betritt und sich unverzüglich beim Betreuungspersonal angemeldet hat. ³Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind die Ferienbetreuung für den Heimweg verlässt. ⁴Der Weg zur und von der Ferienbetreuung obliegt der Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten.

- (2) ¹Zu den vereinbarten Gehzeiten gehen die Kinder entweder alleine nach Hause oder werden abgeholt. ²Soll das Kind selbständig nach Hause gehen, muss hierfür das Einverständnis der Personensorgeberechtigten in schriftlicher Form vorliegen. ³Erfolgt die Abholung des Kindes durch andere Personen als die Personensorgeberechtigten, ist dies dem Betreuungspersonal schriftlich zu melden. ⁴Alle Änderungen müssen dem Betreuungspersonal unverzüglich gemeldet werden.

§ 7 Unfallversicherung

¹Für die Dauer des Besuches der Ferienbetreuung besteht eine gesetzliche Unfallversicherung. ²Dies gilt auch für den direkten Weg zwischen zu Hause und der Ferienbetreuung und bei möglichen Veranstaltungen der Ferienbetreuung. ³Die Inanspruchnahme der Versicherungsleistung setzt eine Unfallmeldung voraus. ⁴In diesem Fall besteht eine sofortige Mitteilungspflicht an den Träger.

§ 8 Haftung

¹Bei Verlust, Verwechslung oder Beschädigung des Eigentums der Kinder der Ferienbetreuung haften die Erziehungsberechtigten des Verursachers. ²Für die Betreuer ist eine Diensthauptpflichtversicherung abgeschlossen.

§ 9 Krankheit oder Fernbleiben aus anderen Gründen

- (1) ¹Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Ferienbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) ¹Erkrankungen oder Fernbleiben aus anderen Gründen bitten wir dem Betreuungspersonal unverzüglich bis 8.15 Uhr telefonisch mitzuteilen. ²Eine Erstattung des Beitrags ist nicht möglich.

§ 10 Ausschluss oder Kündigung durch den Träger

¹Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Betreuungsbedingungen oder aus pädagogischen Gründen kann das Kind vom Besuch ausgeschlossen werden. ²Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet der Träger in Absprache mit dem Betreuungspersonal.

§ 11 Datenschutz

¹Alle Angaben der Personensorgeberechtigten und des Kindes werden nach den gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen streng vertraulich behandelt.

§12 Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Satzung tritt zum 01.09.2021 in Kraft und gilt für die Ferienbetreuung in den Räumen der Mittagsbetreuung der Gemeinde Weßling.
- (2) ¹Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.05.2018 für die Ferienbetreuung der Gemeinde Weßling in der Fassung vom 13.07.2018 außer Kraft.

Weßling, den 27.05.2021



Michael Sturm
Erster Bürgermeister

